



## **S a t z u n g**

### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen „Privat-Institut für medizinische Weiterbildung und Entwicklungen auf dem Gebiet der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „Privat-Institut für medizinische Weiterbildung und Entwicklungen auf dem Gebiet der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Das Ziel des Vereins ist die Erlangung und Verbreitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, insbesondere auf dem Gebiet der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde. Die Ergebnisse sind zeitnah zu veröffentlichen.
3. Das Privat-Institut pflegt und beschäftigt sich mit der Historie und dem wissenschaftlichen Erbe von herausragenden Vertretern der HNO-Heilkunde und der Plastischen Gesichtschirurgie sowie sich dies innerhalb konkreter Projekte ergibt.
4. Beabsichtigt ist auch die Wiederherstellung und Pflege von Denkmälern und Gräbern. Insofern ist das Privat-Institut auch mit der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde betraut
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
  - Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Vorträge, insbesondere auf dem Gebiet der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde.

- Erarbeitung und Verbreitung wissenschaftlicher Ideenskizzen, Graphiken und multimedialer Präsentationen.
  - Publikationstätigkeit zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden.
  - Die Publikationen werden vom Verein redaktionell bearbeitet und verantwortet. Der Verein verlegt die Publikationen nicht selbst.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- a. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
  - b. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Yachtclub Berlin Grünau e. V., Müggelseedamm 72, 12587 Berlin, Herrn Steffen Kinzel, 2. Vorsitzender, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Vorstand ist zur Ernennung eines Ehrenpräsidenten sowie von Ehrenmitgliedern des Vereins berechtigt. Diese sollen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder haben.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Im Falle der Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder an Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die anschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge für natürliche Personen und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich mindestens 30 €.
4. Juristische Personen entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 20,00€.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals mit dem Beitritt für das laufende Geschäftsjahr fällig. In den darauf folgenden Jahren ist der Beitrag jeweils zum 31. März eines Jahres fällig.
6. Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
7. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben weiterhin das Recht

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Aktive Gestaltung wissenschaftlicher Projekte.
- c) Kostenlose Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (Direktorium) sowie dem Schriftführer, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern.
2. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Mitglieder des Vorstands haben bei der Aktivvertretung Einzelvertretungsmacht. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über Euro 5.000,00 im Einzelfall die Zustimmung der Mehrheit des Vorstands erforderlich ist.

## **§9 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - e) Streichung/Ausschluss von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands rechtzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Die Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Aufstellung von Richtlinien im Rahmen der Projektverwirklichung;
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

## **§13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch die Veröffentlichung auf der Webseite und per E-Mail erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 14**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 15**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung, der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder, kann nur innerhalb eines Monats dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 16**  
**Auflösung des Vereins**

1. Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Berlin, den 11. Mai 2005

Für die Richtigkeit der Satzung mit allen Änderungen zeichnen:

Uwe Kanitz

Prof. Dr. Oliver Kaschke

Prof. Dr. Hans Behrbohm

Dr. Tadeus Nawka

Das Privat-Institut ist als eingetragener Verein registriert beim:

Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter der Nr. 22818